

Klärung, welche Kriterien bezüglich Ort und Sprache zu erfüllen sind, um eine nach ZGB «gehörige Ankündigung» der Einberufung der Vereinsversammlung/der Traktandenliste zu gewährleisten.

E. 1 Fragestellung und erste Erwägungen zu den Statuten

Die Statuten beinhalten folgenden Text zu Publikationsorganen:

Art. 10 Schlussbestimmungen

1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «piratenpartei.ch» / «partipirate.ch» / «partitopirata.ch».

Als Publikationsorgan der PPS wird die Website ««piratenpartei.ch» / «partipirate.ch» / «partitopirata.ch»» definiert. Es fällt auf, dass zwar drei URLs angegeben werden, aber von einer einzelnen Website gesprochen wird. Die drei URLs weisen also nach den Statuten auf die gleiche Plattform. Weiter sind auch Art. 5 Abs. 4 und Art. 5^{bis} StPPS relevant. Ersterer schreibt zusätzlich den Versand der Einladung per E-Mail, letzterer die gleiche Geltung der Statuten, sowie die Traktandierung von Statutenänderungen in Deutsch und Französisch vor. Das E-Mail ist entsprechend ein zusätzliches Publikationsorgan für die Einberufung der Versammlung.

E. 2 Rechtliche Grundlage und ihre Auslegung in den einschlägigen Quellen

Vereine werden in den Art. 59-79 ZGB geregelt. Nach Art. 63 Abs. 1 ZGB gilt das Gesetz, sofern keine eigenen Vorschriften aufgestellt werden. Ausserdem gibt es nach Abs. 2 Bestimmungen, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

Die hier teilweise fraglichen Artikel sind: Art. 64 Abs. 3 ZGB (Einberufung der Versammlung) und Art. 67 Abs. 3 ZGB (gehörige Ankündigung).

Nach Art. 64 Abs. 3 ZGB erfolgt die Einberufung der Vereinsversammlung nach Vorschrift der Statuten. Die Vorschriften der Statuten gelten auch für die Form (also das Publikationsorgan) der Einladung. Wie immer ist der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2) zu beachten.¹ «Massgeblich ist auf jeden Fall, dass alle Teilnehmereberechtigten nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) von der Einberufung zumindest Kenntnis nehmen können, und zwar rechtzeitig für eine effektive Teilnahme.»²

Nach Art. 67 Abs. 3 ZGB darf über Gegenstände nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sie ordentlich angekündigt worden sind oder, wenn dies die Statuten ausdrücklich gestatten - «[...]losse Vereinsübung, irgendwelche impliziten, indirekten statutarischen Hinweise genügen nicht».³ Eine solche Vorschrift liegt in den Statuten der PPS nicht vor. Ein Gegenstand ist gemäss BGE 114 II 193 E. 5b dann gehörig angekündigt, wenn «die Vereinsmitglieder nach Einsicht in die Tagesordnung und die Statuten leicht erkennen können, über welche Gegenstände zu beraten und gegebenenfalls ein Beschluss zu fassen sein wird.» Für die Art der Zustellung der Traktandenliste gilt in diesem Zusammenhang, dass sie «den Vereinsmitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zuzustellen»⁴ oder «anderweitig anzukündigen»⁵ ist. Bezüglich elektronischer Traktandierung schreibt insbesondere Riemer: «Fehlt es an diesbezüglichen Regelungen. So sind auch insofern das *Vertrauensprinzip* (Art. 2 ZGB) bzw. *die allgemeinen Grundsätze demokratischer Willensbildung* massgebend. Das gilt namentlich auch bezüglich

¹ Art. 64, Rz. 6, Bächler Andrea, Jakob Dominique (Hrsg.), *Kurzkommentar ZGB*, Basel: 1. Aufl. 2011.

² Art. 64, Rz. 23, Riemer Hans Michael, *Vereins- und Stiftungsrecht* (Art. 60-89bis ZGB), Bern: 2012.

³ Art. 67, Rz. 17, Riemer.

⁴ Art. 67, Rz. 9, Kostkiewicz Jolanta Kren (Hrsg.), Nobel Peter, Schwander Ivo, Wolf Stephan, *ZGB Kommentar*, Zürich: 2. Aufl. 2011.

⁵ Art. 67, Rz. 7, *Kurzkommentar ZGB*.

der Verwendung *moderner Techniken* (elektronische Traktandierung usw.), die jedenfalls nicht ausschliesslich verwendet werden dürfen, wenn nicht alle Vereinsmitglieder einen entsprechenden Zugang haben.»⁶

Zwischenfazit: Die Statuten bestimmen die Form der Einberufung/Traktandierung. Vereinsübung hat keine Geltung bezüglich gehöriger Ankündigung. Falls nichts bestimmt oder für die nähere Auslegung, auch wenn z.B. die Statuten unklar sind, sollen Treu und Glauben bzw. «die allgemeinen Grundsätze demokratischer Willensbildung» massgebend sein.

E. 3 Wörtliche Auslegung der Vorschriften in den Statuten

Nach Art. 10 Abs. 1 der StPPS ist die Website, die unter «piratenpartei.ch», «partipirate.ch» und «partitopirata.ch» erreichbar ist, das Publikationsorgan. Nach wörtlicher Auslegung der Statuten ist es damit unerheblich, mit welcher URL die gehörige Ankündigung tatsächlich einfach zu finden ist, da nach den Statuten die drei URLs auf die (gleiche) Einheit «Website» verweisen. Ist die Ankündigung also generell auf dieser «Einheit» auffindbar, gilt sie, wörtlich genommen, als gehörig angekündigt.

Für die Einberufung der Vereinsversammlung ist zusätzlich Art. 5 Abs. 4 StPPS relevant. Nach diesem muss die Einberufung ebenfalls per E-Mail erfolgen, um die Voraussetzungen zu erfüllen.

E. 4 Weitere Erwägungen

4.1 Kenntnisnahme

Eine rein wörtliche Auslegung könnte in diesem Falle allerdings mangelhaft sein, da unter Umständen die demokratische Willensbildung damit nicht ausreichend sichergestellt ist. Es könnte vorkommen, dass, unter Anwendung der wörtlichen Auslegung allein, nicht immer Kenntnis genommen wird, obwohl grundsätzlich die Möglichkeit besteht, wie dies als Voraussetzung in Art. 64 Abs. 3 ZGB hineingeschrieben wird. Steuert man beispielsweise die Website mit der URL «partitopirata.ch» an, kann es sein, dass Einberufung und Traktandenliste zwar auffindbar aber nicht offensichtlich sind. Nach Treu und Glauben könnte dadurch ein Problem bestehen. Da die Möglichkeit der Kenntnisnahme allerdings auf der Einheit «Website» bereits besteht, kann ein Verweis zur einfacheren Kenntnisnahme diese Erschwerung aufwiegen. Ein E-Mail, das allen Mitgliedern die genaue Stelle auf der Website mitteilt, sollte zum Beispiel diesem Kriterium genügen. Unter der Annahme, dass die Kenntnisnahme das tatsächlich-relevante Kriterium ist, wird verschiedentlich auch der Verweis als optional angesehen. Dieser Auslegung nach ist der gehörigen Ankündigung genüge getan, wenn die Traktandenliste auf der Website generell vorhanden ist und zusätzlich, beispielsweise per (verweisloser) E-Mail, versendet wird.

Diese Auslegeordnung fällt für die Einberufung weg, da für jene das E-Mail selbst ein offizielles Publikationsorgan ist. Der Versand der E-Mails stellt hier die einfache Kenntnisnahme sicher, da alle Mitglieder, die nicht explizit auf ihre Rechte verzichten, ein solches erhalten. Treu und Glauben ist damit auch ohne ein Verweis Genüge getan. Das Verlangen eines solchen käme unter diesen Umständen im Gegenteil überspitztem Formalismus gleich, was mit Art. 2 ZGB nicht zu vereinen wäre. Für eine gehörige Ankündigung der Einberufung muss neben dem Versand der notwendigen E-Mails entsprechend lediglich die generelle Auffindbarkeit am zweiten Publikationsort gegeben sein.

4.2 Sprachen

Eine weitere Frage ist, wie sich die zweisprachigen Statuten und die URLs in drei Sprachen auf die Auslegung auswirken. Es wurde bereits festgestellt, dass alle drei URLs auf die gleiche Website verweisen. Dadurch ist das grundsätzliche Kriterium auch ohne dreisprachige Ankündigung bereits erfüllt. Es kann

⁶ Art. 67, Rz. 22, Riemer.

nicht erwartet werden, dass hinter einer anderssprachigen URL auch die entsprechende Sprache verwendet wird. Zum Beispiel werden lateinische URLs bzw. Seiten mit lateinischen Titeln in der Regel darüber hinaus nicht lateinisch geführt. Die Top-Level-Domain «.ch» lässt diese Erwartung ebenfalls nicht aufkommen, ist es doch die TLD für ein viersprachiges Land. Da die Statuten aber sowohl in Deutsch als auch in Französisch nach Art. 5^{bis} Abs. 1 StPPS gleiche Gültigkeit haben und zusätzlich nach Abs. 2, besonders hervorgehoben, (Statuten-)Änderungen in beiden Sprachen traktandiert werden müssen, erscheint eine französische Fassung der Traktandenliste und der Einladung ebenfalls notwendig. Im Umkehrschluss lässt sich aber aus Art. 5^{bis} Abs. 1 und Abs. 2 StPPS auch ableiten, dass die Einladung bzw. Traktandenliste nicht notwendigerweise in weiteren Sprachen vorliegen muss, da ansonsten die ausdrückliche Nennung von Französisch und Deutsch in den Statuten keine Bedeutung hätte. Eine italienische Fassung kann somit weder nach ZGB noch nach den Statuten eine Voraussetzung für eine gehörige Ankündigung sein.

E. 5 Fazit

Nach den Statuten i.V.m. Art. 2 ZGB (Treu und Glauben) ist die Einberufung der Vereinsversammlung bzw. die Traktandenliste bezüglich Ort und Sprache nach Art. 64 Abs. 3 ZGB und Art. 67 Abs. 3 ZGB dann gehörig angekündigt, wenn:

- sie auf der, in den Statuten genannten, Website auffindbar sind (Art. 10 Abs. 1 StPPS);
- sie in Deutsch und Französisch vorliegen (Art. 5^{bis} Abs. 1 u. 2 StPPS i.V.m. Art. 2 ZGB);
- die Einberufung ebenfalls per E-Mail erfolgt (Art. 5 Abs. 4 StPPS);
- und, um Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) zu genügen, zusätzlich auf eine weitere Art und Weise (z.B. E-Mail) auf den genauen Ort der Traktandenliste aufmerksam gemacht wird. (Kann als optional angesehen werden, soweit eine anderweitige Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Traktandenliste vorliegt.)